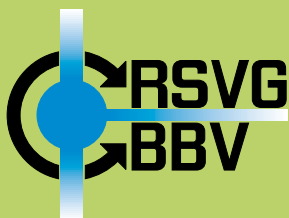


**JOB
TICKET**

gültig ab 1. Januar 2019



***Für Unternehmen mit
mehr als 50 Mitarbeitern.***



VRS

Verkehrsverbund
Rhein-Sieg

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Bedingungen	3
3. Vertrag, Beginn und Dauer	5
4. Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	6
5. Beschaffenheit	7
6. Finanzbeträge	7
7. Preis bei Weitergabe	8
8. Anerkennung der VRS-JobTickets im grenzüberschreitenden Verkehr /Optionale Ergänzungsmöglichkeit	8
9. Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	10
10. Rückgabe von Trägerkarten	10
11. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	11
12. Erhöhtes Beförderungsentgelt	11
13. Datenschutzrechtliche Bestimmungen	12
14. Weitere Hinweise	12
15. Kündigung	12

Anlagen

Tarifbestimmungen

zum JobTicket Solidarmodell des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS)

- gültig ab 01.01.2019 –

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

1. Vorbemerkungen

Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen ein VRS-JobTicket für alle ihre ständig beschäftigten Mitarbeiter an. Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen; zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und/oder den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

Für den Bezug des VRS-JobTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket Solidarmodell. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Bedingungen

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter (100%) abnimmt.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

- 2.1 Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen zu erreichen, ist ausgeschlossen.
- 2.2 Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den ständig beschäftigten Mitarbeitern einschließlich den/ dem Geschäftsführer (Ziffer 2.2.1) sowie einem Personenkreis, der explizit in einem Ausnahmekatalog (Ziffer 2.2.2) aufgeführt ist.
 - 2.2.1 Als ständig beschäftigte Mitarbeiter gelten der/die Geschäftsführer sowie alle Arbeitnehmer, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, darunter auch
 - Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungsdauer unter 1 Jahr sowie
 - Geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen bis 450,00 €.

2.2.2 In den Ausnahmekatalog fällt folgender Personenkreis:

- Schwerbehinderte Arbeitnehmer mit Freifahrberechtigung im ÖPNV
- Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket
- Studierende und Auszubildende mit DualTicket
- Auszubildende mit AzubiTicket gem. 7.2.3.5 des VRS-Gemeinschaftstarifs können entweder ein VRS-JobTicket über ihren Arbeitgeber abnehmen oder ihr AzubiTicket weiterführen
- Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte ^{a)}
- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit)

^{a)} Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im VRS-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.

- 2.3 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für **alle** ständig beschäftigten Mitarbeiter gem. Ziffer 2.2.1 ein VRS-JobTicket abzunehmen, mit Ausnahme des unter Ziffer 2.2.2 aufgeführten Personenkreises; dieser ist nicht zum Bezug des Job-Tickets berechtigt. Diese vertragliche Abnahmeregung ist unabhängig von der unternehmensinternen Weitergabe der JobTickets. Näheres hierzu regelt Ziffer 7.
- 2.4 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung für jede Filiale bzw. jeden Standort getrennt nachzuweisen, wie sich die Gesamtbelegschaft auf die ständig beschäftigten Mitarbeiter sowie den im Ausnahmekatalog aufgeführten Personenkreis verteilt. Grundlage hierfür ist der Erhebungsbogen in Anlage 3, welcher der Ermittlung der durch den Arbeitgeber zu leistenden Finanzbeträge für den Bezug von VRS-JobTickets sowie zur Überprüfung der Einhaltung der 100%-Abnahme dient und Vertragsbestandteil gem. Ziffer 3.5 ist.
- 2.5 Verbundübergreifende Regelungen zwischen VRS und Aachener Verkehrsverbund (AVV):
- 2.5.1 Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall, Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz - das VRS-JobTicket gem. den vorgenannten Bedingungen erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket gem. den AVV-Tarifbestimmungen zum Preis von 28,50 € / mtl. (Detailinformationen unter www.avv.de). Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

- 2.5.2 Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter - unabhängig vom Wohnsitz - das AVV-JobTicket gem. den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 41,30 € / mtl. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- 2.5.3 Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gem. den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 29,20€ / mtl. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

3. Vertrag, Beginn und Dauer

- 3.1 Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
 - der Arbeitgeber selbst.
- 3.2 Eine Unterzeichnung des Vertrages durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.
- 3.3 Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 01. eines Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Der Vertrag wird für die Dauer von mindestens 12 Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung (vgl. Ziffer 15), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden.
- 3.5 Der Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge gem. Anlage 3 ist als Vertragsbestandteil für jede Filiale bzw. jeden Standort des Arbeitgebers getrennt jeweils bis zu 6 Wochen vor dem ersten Vertragsbeginn sowie erneut bei jeder weiteren Vertragsverlängerung dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Eine Kopie des Erhebungsbogens wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.

Erfolgt die Vorlage der Erhebungsbögen nicht rechtzeitig vor Ablauf der 6-wöchigen Frist, ist das Vertragsverkehrsunternehmen zu einer außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 15.2 berechtigt. Evtl. bestehende Differenzen zwischen Erhebungsbogen und tatsächlichem Bestand müssen zwischen Arbeitgeber und Vertragsverkehrsunternehmen vor der Vertragsverlängerung geklärt werden. Ansonsten kann Ziffer 15.2 ebenfalls angewendet werden.

- 3.6 Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gem. Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Ziffer 6.1). Die Festsetzung der zu leistenden Finanzbeträge erfolgt jeweils auf Basis eines aktuellen Erhebungsbogens zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge.

Weitere Kostenbestandteile des Vertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Ziffern 5.3, 9.5).

4. Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1 VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

- 4.2 Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 1) umfasst den Bereich des erweiterten VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre erweitert werden (vgl. Ziffer 8).

Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages zur kostenlosen Mitnahme einer Person über 14 Jahre und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre. Ferner kann ein Fahrrad zu vorgenannten Zeiten kostenlos mitgenommen werden. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- 4.3 Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gem. 8.1. bzw. 8.2.
- 4.4 Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.
- 4.5 Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des Schienenpersonen Nahverkehrs (SPNV), der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBus Plus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen Personenverkehr der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

- 4.6 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifes ist ausgeschlossen.

5. Beschaffenheit

- 5.1 Es wird für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter als JobTicket ein elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich „VRS-JobTicket“ (vgl. Anlage 1) ausgegeben.
- 5.2 Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Name des Arbeitgebers als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen wird.
- 5.3 Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Ziffer 10.2). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und –gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“)(ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z.B. Geldbörse) nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6. Finanzbeträge

Die zu leistenden Finanzbeträge für die Abnahme der VRS-JobTickets errechnen sich aus mehreren Faktoren.

- 6.1 Maßgeblich ist zunächst der Fahrpreis der relevanten Standortkategorie. Diese ist abhängig vom Sitz des Arbeitgebers gem. Anlage 2.

Unterhält ein Arbeitgeber mehrere Sitze, Zweigstellen, Filialen usw. im Verbundgebiet, so sind alle bei einer Zweigstelle/ einem Sitz/ einer Filiale beschäftigten Arbeitnehmer der für den Sitz/die Zweigstelle/die Filiale relevanten Standortkategorie zuzuordnen.

Es gelten folgende standortbezogene Fahrpreise und zwar je ständig beschäftigten Mitarbeiter gem. Ziffer 2.2.1 und Monat.

Preistabelle gültig ab 01.01.2019

Standortkategorie	Preis je JobTicket
1	56,00 €
2	41,30 €
3	29,20 €

6.2 Je nach aktueller JobTicket-Abnahmemenge erhält der Arbeitgeber zusätzlich einen Rabatt auf den Fahrpreis jedes einzelnen VRS-JobTickets.

Rabattstaffeln gültig ab 01.01.2019

Rabattkategorie	Abnahmemenge	Rabatt
a	ab 500 JobTickets	1,5%
b	ab 700 JobTickets	2,5%
c	ab 2.000 JobTickets	3,5%
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%
e	ab 8.000 JobTickets	5,5%

Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Ziffer 9.

7. Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine ständig beschäftigten Mitarbeiter grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den er an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

Nehmen nicht alle ständig beschäftigten Mitarbeiter an dem VRS-JobTicket-Verfahren teil, kann der Arbeitgeber jedoch die ihm dadurch entstehende Differenz auf alle Beschäftigten, die an dem VRS-JobTicket-Verfahren teilnehmen, umlegen.

8. Anerkennung der VRS-JobTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

8.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

8.1.1 Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Ziffer 8.3) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann auch im Großen Grenzverkehr VRS/VRR

(vgl. Anlage 1a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Anforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket vorzuzeigen ist.

8.1.2 Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarten von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebiet/en gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln → Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR-Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R208733

8.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

8.2.1 Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (vgl. Anlage 1b (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de)).

8.2.2 Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.

8.2.3 Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

8.3 Preise für Zusatzberechtigungen im Solidarmodell je Mitarbeiter und Monat

Preistabelle Zusatzberechtigungen gültig ab 01.01.2019

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	69,80 €
VRS/AVV	79,20 €

9. Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- 9.1 Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn eine Liste seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebietes erforderlich (siehe auch 8.1). Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens 2 Wochen vor Vertragsbeginn zurück; für die Ausstellung und/oder Übersendung usw. zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- 9.2 Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.
- 9.3 Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- 9.4 Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen von dem Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen.
- 9.5 Der evtl. zu berücksichtigende Rabatt gem. Ziffer 6.2 wird dann gewährt, wenn die Voraussetzungen bei Vertragsabschluss bzw.-verlängerung und/oder mit der jeweiligen monatlichen JobTicket-Abnahme vorliegen.
- 9.6 Im Laufe des Vertrages hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem der Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gem. Ziffer 10 zu erfolgen.
- 9.7 Der Arbeitgeber hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen.

10. Rückgabe von Trägerkarten

- 10.1 Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am 10. Werktag des Folgemonats nach ihrer Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforder-

derlich ist, persönlich oder auf dem Postweg per Einschreiben an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.

- 10.2 Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- 10.3 Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens 14 Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren 14 Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- 10.4 Es gelten im Übrigen die Bestimmungen zu Punkt 8.2 (eTicket) der VRS-Tarifbestimmungen.

11. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 11.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig beschäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen; im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung von dem Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 15.2 geahndet.
- 11.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen bei dem Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- 11.3 Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z. B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Ziffer 9.4) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches

das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Gemäß Punkt 14.4 des VRS-Gemeinschaftstarifes gelten folgende Regelungen:

Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen – als jeweils eigenständig Verantwortliche – gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14. Weitere Hinweise

- 14.1 Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt.
- 14.2 Den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.

15. Kündigung

- 15.1 Eine Kündigung ist durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich.
- 15.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt

- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen,
- wenn der bzw. die Erhebungsbögen gem. Anlage 3 nicht fristgemäß vorliegen (vgl. Ziffer 3.5), sowie bei nicht aufgeklärten Differenzen zwischen Angaben auf dem Erhebungsbogen und dem tatsächlichen Bestand
- insbesondere, wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher oder in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
- bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Ziffer 11.1).

15.3 Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

15.4 Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung (ausschlaggebend hierbei ist das Datum des Anschreibens des Vertragsverkehrsunternehmens) folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

15.5 Wirksam wird eine Kündigung des Arbeitgebers nach Ziffer 15.1, 15.2, 15.3 und 15.4 erst von dem Tage an, an dem alle Trägerkarten, die dem Arbeitgeber zur Weitergabe an seine ständig beschäftigten Mitarbeiter übergeben wurden, dem Vertragsverkehrsunternehmen wieder vorliegen. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gem. Ziffer 10 zu erfolgen.

Für die Einziehung der Trägerkarten bei den ständig beschäftigten Mitarbeitern ist der Arbeitgeber zuständig und verantwortlich. Über die Kündigungserklärung und die Rückgabe aller Trägerkarten hat das Vertragsverkehrsunternehmen die VRS GmbH unverzüglich zu unterrichten.

Anlage 1 Geltungsbereich VRS-JobTicket



Stand: Januar 2019

- JobTicket auf allen Strecken gültig
- 123** → JobTicket auf diesen Bus- und Bahnlinien gültig

Anlage 1 a Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung VRR



Stand: Januar 2019

- JobTicket auf allen Strecken gültig
- 123 JobTicket auf diesen Bus- und Bahnlinien gültig
- Erweiterung VRR

Anlage 1 b

Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung AVV



Stand: Januar 2019

- JobTicket auf allen Strecken gültig
- Erweiterung AVV
- 123 → JobTicket auf diesen Bus- und Bahnlinien gültig

Mitarbeiter mit einem VRS-JobTicket, die im Besitz einer Erweiterung AVV sind, können damit in allen oben dargestellten Gebieten fahren.

Anlage 2
Standortkategorien

Standortkategorie 1	Standortkategorie 2	Standortkategorie 3
Stadtgebiet Köln Stadtgebiet Bonn	Alfter Bad Honnef Bergisch Gladbach Bornheim Brühl Dormagen Frechen Hennef Hürth Kerpen Köln Bonn Airport Königswinter Leverkusen Meckenheim Monheim Niederkassel Overath Pulheim Rösrath St. Augustin Siegburg Troisdorf Wachtberg Wesseling	Bad Münstereifel Bedburg Bergheim Bergneustadt Blankenheim Burscheid Dahlem Eitorf Elsdorf Engelskirchen Erftstadt Euskirchen Gummersbach Hellenthal Hückeswagen Kall Kürten Leichlingen Lindlar Lohmar Marienheide Mechernich Morsbach Much Nettersheim Neunkirchen-Seelscheid Nümbrecht Odenthal Radevormwald Reichshof Rheinbach Ruppichterath Schleiden Swisttal Waldbröl Weilerswist Wermelskirchen Wiehl Windeck Wipperfürth Zülpich

Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge

Diese Aufstellung ist Bestandteil des Vertragsabschlusses bzw. einer Vertragsverlängerung. Sie ist abzugeben bis 6 Wochen vor Beginn der Vertragslaufzeit an das Vertragsverkehrsunternehmen, welches eine Kopie an die VRS GmbH weiterleitet.

Name des Unternehmens _____

Vollständige Adresse des Unternehmens _____

Standortkategorie

Bitte entsprechende Standortkategorie ankreuzen und Stadt/ Gemeinde namentlich eintragen. Für jeden Standort bzw. jede Filiale ist ein eigener Erhebungsbogen auszufüllen.

1 **2** **3**

Anzahl

Summe Gesamtbelegschaft	
--------------------------------	--

abzüglich:

Schwerbehinderte Arbeitnehmer mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV	
Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket	
Studierende und Auszubildende mit DualTicket	
Auszubildende mit AzubiTicket (vgl. Punkt 2.2.2)	
Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte *	
Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)	
Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschuss (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)	
Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer	
Arbeitnehmer in Altersteilzeit in der Freizeitphase (außerhalb der Erwerbstätigkeit)	
Summe Arbeitnehmer gem. Ausnahmekatalog	

ergibt:

Summe abzunehmender JobTickets	
---------------------------------------	--

*Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im VRS-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.

Ausgegebene Zusatzberechtigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS/VRR; VRS/AVV

Eine Erweiterung für einen der Bereiche kann nur gem. der unter Punkt 8 der Tarifbestimmungen zum VRS JobTicket aufgeführten Bedingungen in Anspruch genommen werden.

VRS/VRR: _____ Zusatzberechtigungen

VRS/AVV: _____ Zusatzberechtigungen

Ich/ wir erkläre/n die Richtigkeit der auf diesem Erhebungsbogen gemachten Angaben. Ich/ wir akzeptieren die Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket mit Stand 01.01.2019.

_____, **den** _____

Name, Position in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name, Position in Druckbuchstaben

Unterschrift

Rechtskräftige Unterschrift der Firma / Behörde / Mitgliedsunternehmen
(z.B. durch Geschäftsführung, Prokurist)

VRS-JobTicket-Vertrag für einen Arbeitgeber ¹⁾

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

zwischen

- 1) (Name der Firma)
..... (Straße/Hausnummer)
..... (PLZ/Ort)

- nachstehend „Arbeitgeber“ genannt -

und

- 2) (Name des Verkehrsunternehmens)
..... (Straße/Hausnummer)
..... (PLZ/Ort)

- nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt -

und

- 3) der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln

- nachstehend „VRS GmbH“ genannt -

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es insbesondere,

- *Mitarbeitern die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich zu machen und so weitere Berufstätige als VRS-Kunden zu gewinnen sowie*
- *zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs beizutragen und die angespannte Parksituation auf den Firmenparkplätzen und/oder in den an das Firmengelände des Arbeitgebers angrenzenden Wohngebieten abzumildern.*

- ¹⁾ mit mindestens 50 Personen Gesamtbelegschaft im Sinne der Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket

§ 1 Leistungen des VRS

- (1) Ein VRS-JobTicket, welches der Arbeitgeber für seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. dazu Ziffer 2 der Tarifbestimmungen des VRS) bei den Verkehrsunternehmen erwirbt, umfasst den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich (vgl. dazu Anlage 1 der gültigen Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket).
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Geltungsbereich für grenzüberschreitende Verkehre zwischen VRS/VRR erweitert werden.
- (3) Weitergehende Einzelheiten zum VRS-JobTicket ergeben sich aus den Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind zwingender Vertragsbestandteil. Ergänzend gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Mitarbeiter und dem Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils genutzt werden.

Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind ausschließlich mit dem betroffenen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

§ 2 Leistungen des Arbeitgebers

- (1) Für seine Mitarbeiter entrichtet der Arbeitgeber den auf der Basis der genehmigten Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket ermittelten Finanzbetrag (vgl. Ziffer 6 der einschlägigen Tarifbestimmungen).

Berechnungsgrundlage bildet der in dem jeweiligen Vertragsjahr geltende aktuelle Preis eines VRS-JobTickets. Er beträgt für die Laufzeit des vorliegenden Vertrages

Standortkategorie 1	Standortkategorie 2	Standortkategorie 3
..... € / Person / Monat € / Person / Monat € / Person / Monat.

Der Preis für eine Erweiterung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR beträgt

..... € / Person / Monat.

Der Preis für eine Erweiterung auf das AVV-Netz beträgt

..... € / Person / Monat.

Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen von dem Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen

in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen.

- (2) Jeder Teilbetrag wird am 1. Werktag eines jeden Monats in der Vertragslaufzeit fällig.
- (3) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket – insbesondere die relevanten Melde- und Zahlungspflichten – eingehalten werden.

Hinsichtlich der Meldepflichten gilt Punkt 9 der Tarifbestimmungen.

§ 3 Weitere Regelungen

- (1) Fragen einer finanziellen Beteiligung der Mitarbeiter an den Kosten des VRS-JobTickets, der steuerlichen Behandlung von Sachbezügen und dergleichen, werden zwischen dem Arbeitgeber und den Mitarbeitern unmittelbar geregelt.
- (2) Im Übrigen gilt auch, dass der Arbeitgeber bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine Arbeitnehmer grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen darf als den, den er an das Verkehrsunternehmen des Vertrages zahlt.

Nehmen nicht alle bei ihm ständig beschäftigten Arbeitnehmer an dem VRS-JobTicket-Verfahren teil, kann der Arbeitgeber aber die ihm dadurch entstehende Differenz auf alle Beschäftigten, die an dem VRS-JobTicket-Verfahren teilnehmen, umlegen.

- (3) Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Übernahme der Informationspflichten nach Art. 12 ff. DSGVO

- Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern, aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten des Vertragsverkehrsunternehmens gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen

Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung (siehe Anlage). Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und gilt bis zum _____.
- (2) Verlängerungs- und Kündigungsregelungen sowie alle weiteren Regelungen zum JobTicket ergeben sich aus den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung der in diesem Vertrag getroffenen Abreden und der Tarifbestimmungen bei dem Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Vertragspartner ist - soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen - der Sitz des Vertragsverkehrsunternehmens.

§ 6 Ausfertigungen des Vertrages

(1) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt.

Jeweils ein Exemplar ist bestimmt für

- den Arbeitgeber (Firma/Behörde)
- das Verkehrsunternehmen
- die VRS GmbH.

Für den Arbeitgeber:

Für das
Verkehrsunternehmen

Für die VRS GmbH

Anlage: Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket Solidarmodell

MUSTER